



Ambulant betreute Wohngemeinschaften in Bayern





Für ambulant betreute Wohngemeinschaften gelten nur die Bestimmungen des Dritten Teils sowie Art. 23 und 24, wenn

1. die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet ist,





Für ambulant betreute Wohngemeinschaften gelten nur die Bestimmungen des Dritten Teils sowie Art. 23 und 24, wenn

2. die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche Betreuungspersonen die Betreuungs- und Pflegedienste sowie Art und Umfang der Betreuungs- und Pflegeleistungen frei wählen können,





Für ambulant betreute Wohngemeinschaften gelten nur die Bestimmungen des Dritten Teils sowie Art. 23 und 24, wenn

3. die Pflege- oder Betreuungsdienste nur einen Gaststatus, insbesondere keine Büroräume in der oder in enger räumlicher Verbindung mit der ambulant betreuten Wohngemeinschaft haben,





Für ambulant betreute Wohngemeinschaften gelten nur die Bestimmungen des Dritten Teils sowie Art. 23 und 24, wenn

4. die ambulant betreute Wohngemeinschaft baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig ist, insbesondere kein Bestandteil einer stationären Einrichtung ist, und sich nicht mehr als zwei ambulant betreute Wohngemeinschaften der gleichen Initiatoren in unmittelbarer räumlicher Nähe und organisatorischem Verbund befinden sowie





Für ambulant betreute Wohngemeinschaften gelten nur die Bestimmungen des Dritten Teils sowie Art. 23 und 24, wenn

5. nicht mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft wohnen.





Senioren

Praxisleitfaden für die Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften





- Ambulant betreute Wohngemeinschaften zeichnen sich dadurch aus, dass ältere Menschen in einer familiären Atmosphäre individuell versorgt werden. Idealtypisch erlauben familiäre Alltagsstrukturen eine Anzahl von acht bis zehn Mieterinnen und Mietern.
- Keine zeitliche Befristung, in der Regel bedürfnisgerechte Versorgung bis zum Tode in der Wohngemeinschaft





- Wichtig ist, dass sich Bewohner und ihre Angehörigen aktiv in die Gestaltung des Gemeinschaftslebens einbringen. Gemeinsames Kuchenbacken oder einkaufen gehen schweißt zusammen.





- Durch die Einbindung von geschulten ehrenamtlichen Helfern, die sich aktiv im Alltag der Wohngemeinschaft engagieren, wird die Lebensqualität verbessert. Sie tragen zur Öffnung und Einbindung in die kommunalen Strukturen bei.





- Ideal ist auch, wenn die Wohngemeinschaft auf einer Ebene liegt und nicht über mehrere Stockwerke verteilt ist, um die Nutzung der gesamten Wohnung und damit die Teilhabe am Alltagsleben für alle Mitglieder zu erleichtern.
- Ein Garten erhöht die Lebensqualität für Pflegebedürftige und an Demenz erkrankte Menschen enorm.





Im Finanzierungsplan sollten auch Einnahmeausfälle wie z.B.
durch Krankenhausaufenthalte berücksichtigt werden.



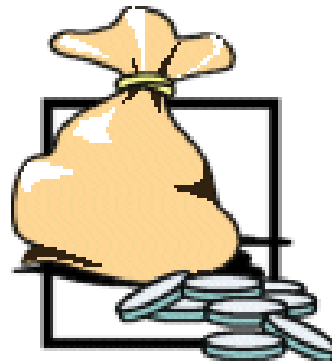


- In der Aufbauphase ist eine externe, fachlich kompetente Moderation hilfreich, um das Bewohner-, bzw. Angehörigengremium zu unterstützen und bei der Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts zu stärken.





**Richtlinie für die Förderung neuer ambulanter Wohn-, Pflege
und Betreuungsformen für Seniorinnen und Senioren
(Förderrichtlinie Neues Seniorenwohnen – SeniWoF)**



<http://www.stmas.bayern.de/senioren/seniwof/index.htm>





Förderfähige neue ambulante Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen in Bayern für Seniorinnen und Senioren sind

- ambulant betreute Wohngemeinschaften,
- ambulante Hausgemeinschaften,
- generationsübergreifende Wohnformen, die insbesondere Konzepte für Seniorinnen und Senioren beinhalten sowie
- sonstige innovative ambulante Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen.



Konzept der ambulanten Wohn-, Pflege- und Betreuungsform mit

- Ziel und Zweck des Vorhabens,
- die geplanten Strukturen in der ambulanten Wohn-, Pflege- und Betreuungsform in Bayern,
- insbesondere Aussagen zum Stand der Planung, den Räumlichkeiten,
- der Organisation, der Personalausstattung sowie
- der Qualifikation des Personals, die Entwicklungsperspektive sowie die Nachhaltigkeit,





bei den ambulant betreuten Wohngemeinschaften
zusätzlich

- die Sicherstellung der Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner,
- die konkrete Ausgestaltung von Leistungen und Gegenleistungen,
- die Einbindung vorhandener Ressourcen insbesondere auch von bürgerschaftlichem Engagement
- sowie die Einhaltung der Kriterien des vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) herausgegebenen „Praxisleitfadens für die Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften“





Was ist förderfähig?

- Ausgaben, die durch den Aufbau einer neuen ambulanten Wohn-, Pflege- und Betreuungsform in Bayern entstehen,
- Z.B. Personal- und Sachkosten für eine sozialpädagogische Fachkraft oder einer Fachkraft mit vergleichbarer Berufsausbildung im Umfang von bis zu einer halben Stelle für die Koordination und Organisation sowie kontinuierliche fachliche Begleitung der neuen ambulanten Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen in Bayern.
- Hierzu zählen auch Personal- und Sachkosten für Vorbereitungstätigkeiten zur Initiierung und zum Aufbau der neuen ambulanten Wohn-, Pflege und Betreuungsformen in Bayern.
- Ausgenommen sind die Kosten für die Konzepterstellung;





- Ausgaben für externe Beratungsleistungen zur Koordination und Organisation sowie zur vorübergehenden fachlichen Begleitung, und
- Sachkosten für Öffentlichkeitsarbeit oder für Ausstattungsgegenstände für Gemeinschaftsräume.





- Förderfähige Projektzeitraum beträgt maximal eineinhalb Jahre.
- Personal- und Sachkosten für Vorbereitungstätigkeiten nach Ziffer 5.2.1 sind für maximal sechs Monate vor Projektbeginn zuwendungsfähig.
- Pro Projekt können max. 40.000 € gewährt werden.





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

